

i 1 Gerichtsverfahren in Rom

Zur Zeit Ciceros gab es keine Staatsanwälte wie heute. Leichte Vergehen wurden in einem Zivilprozess über zu entrichtende Bußen verhandelt, bei schweren Vergehen mussten die Täter von einem (nicht unbedingt geschädigten) Bürger verfolgt und angeklagt werden. Der Ankläger bekam bei Erfolg einen Teil des konfiszierten Vermögens des Verurteilten als Lohn. Sollte er scheitern, drohte ihm seinerseits eine Anklage. In der späten Republik entstanden ständige Gerichtshöfe (*quaestiones perpetuae*), die vom Senat oder durch ein Plebiszit (*concilium plebis*) eingesetzt wurden. Den Vorsitz hatte zwar ein Prätor, aber die Entscheidung lag bei einer senatorischen Geschworenenriege, die überwiegend vom Prätor selbst ausgewählt wurde; allerdings konnten Ankläger wie Verteidiger mithilfe eines Vetorechts manche Geschworene verhindern. Sulla hatte 81 v. Chr. im Widerspruch zu den Veränderungen durch die Gracchen-Brüder festgelegt, dass nur Senatoren Geschworenenrichter sein durften, sodass der Einfluss der Popularen vermindert wurde. Zuvor hatte es immer wieder blutige Auseinandersetzungen zwischen Optimaten (*optimi*) und Popularen gegeben. Erstere hielten als Oberschicht an den bestehenden Verhältnissen fest, während die (zum Teil adeligen) Popularen volknäher waren und dem *populus* zu mehr Rechten verhelfen wollten.

i 2 Volkstribunen (*tribuni plebis*)

„Volkstribunen waren Beamte der röm. Plebs, um 490 von den Patriziern zum Schutz von Leben und Eigentum der Plebejer zugestanden. Die V. (ausschließlich Plebejer) wurden jeweils für ein Jahr durch die *comitia tributa* gewählt. (...) Die Macht der V. beruhte auf der durch Eid der Bürgerschaft garantierten Unverletzlichkeit (*sacrosanctitas*) ihrer Person und ihrem im Lauf der Zeit erworbenen Recht, durch ihren Einspruch (*intercessio*) gegen jeden Akt eines Magistrates oder Beschlüsse des Senats Veto einzulegen. (...) Außerdem wurde das Veto durch Gesetzesklauseln begrenzt. Der *intercessio* konnten die V. durch die Coercition, d.h. die Vollmacht, denjenigen, der sich an den V. vergriff oder ihrem Befehl Widerstand leistete, zu verhaften, Nachdruck verleihen. Kraft ihrer Befugnis, mit dem Volk zu verhandeln, beriefen die V. Volksversammlungen ein und regten dabei *plebiscita* an (Rogationsrecht).“
(Lexikon der Alten Welt, Bd. 3, Sp. 3243)

i 1 Volksversammlung und Gesetzesanträge

Ein *concilium* ist jede Art von Versammlung, in einer *contio* erhält das Volk Informationen, durch die es auch von bestimmten Agitatoren aufgehetzt und manipuliert werden konnte. In den *comitia* (Kuriat-, Zenturiat-, Tributkomitien) werden die Gesetze beschlossen, je nach Abstimmungsverfahren nach Kurien (Geschlechterverbänden),

nach Zensusklassen oder Bürgerbezirken. „Familienrechtliche Fragen wurden in den Kuriatkomitien behandelt. So berief Caesar als Konsul und Pontifex maximus die Kuriatkomitien und ließ von ihnen die Adoption des P. Clodius durch den zwanzigjährigen Plebejer P. Fonteius genehmigen.“ (G. Krüger, Pro Sestio, S. 173)